



Das Statut der Europäischen Gesellschaft wurde nach langen und intensiven Verhandlungen der beteiligten Parteien vom Europäischen Parlament gebilligt. Berichterstatter und Verhandlungsführer Hans-Peter Mayer (CDU/D) hatte allen Grund mit dem Ergebnis zufrieden zu sein. Das Statut wird es multinationalen Unternehmen erlauben, auf europäischer und globaler Ebene unter Beachtung von in allen Mitgliedstaaten gültigen Grundregeln zu operieren. Eine erste Verordnung war bereits 1970 von der Kommission vorgeschlagen worden, doch fand man erst 30 Jahre später in Nizza zu einem Kompromiss. Dieser Stillstand war durch die verschiedenen Systeme des Gesellschaftsrechts in der EU verursacht worden. Die Anforderungen an das Statut einer Europäischen Gesellschaft, („Societas Europea – SE“) sind: a) ein Gesellschaftskapital von mindestens 120.000 Euro und b) der Sitz der Gesellschaft muss in dem Mitgliedstaat liegen, in dem ihre

Hauptniederlassungen angesiedelt sind. Unter dem gemeinsamen Statut ist es möglich, zwischen dem so genannten „einfachen“ System, das nur Verwaltungsräte wie in Großbritannien kennt und dem „dualen“ System zu wählen, das in Deutschland gilt und einen Aufsichtsrat sowie einen geschäftsführenden Vorstand verlangt. Obwohl Mayer die Einführung des Statuts „als einen ersten Schritt in die richtige Richtung, und als eine notwendige Organisationsform, die das Zusammenwachsen der europäischen Märkte widerspiegelt“ befürwortet, lehnt er eine allein auf Konsultation beschränkte Rolle des Parlaments ab. Im Hinblick auf eine größtmögliche demokratische Legitimation wird sich das EP sein Recht vorbehalten, den Europäischen Gerichtshof zur Überprüfung der rechtlichen Grundlage der Verordnung anzurufen, um seine Mitspracherrechte sicherzustellen. Hans-Peter Mayer erinnerte ferner an die notwendigen begleitenden Steuerbestimmun-

gen, die vor 2003 gebilligt sein müssen, um der neuen Rechtsform der SE Genüge zu leisten. Auf dem Gipfel von Nizza wurde ebenfalls beschlossen, dass Thema „Arbeitnehmerbeteiligung“ in einer getrennten Richtlinie zu behandeln. Während er den Richtlinienvorschlag über die Arbeitnehmerbeteiligung in der Europäischen Gesellschaft unterstützte, benannte EVP-ED-Berichterstatter Winfried Menrad eine Reihe von Schwachpunkten der bestehenden Richtlinie über die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats. Er bezeichnete die Beteiligung der europäischen

Arbeitnehmer durch Information und Befragung als höchst bedeutsam und konnte Mindestanforderungen für die Beteiligung in allen Mitgliedstaaten, auch für jene Staaten, die gar keine Rechtsvorschriften für diesen Bereich haben, durchsetzen. Allerdings sei nach Auffassung des Berichterstatters eine rasche Überarbeitung der Richtlinie hinsichtlich Definitionen und Verfahren sowie der Strafdrohung im Falle der Nicht-einrichtung eines Europäischen Betriebsrats unbedingt erforderlich.

“epp-ed report”

Eine Publication des EVP-ED Pressedienstes

Chef des Pressedienstes:

Robert Fitzhenry

Redaktion:

Yannis Zografos

(izografos@europarl.eu.int)

Layout:

Philipp M. Schulmeister

(pschulmeister@europarl.eu.int)

Adresse:

Europäisches Parlament; 60, rue Wiertz, B-1047 Brüssel

Fon: +32-2-2842227; +32-2-2842606, Fax: +32-2-2846896